

## Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtgewährung einer Hinterbliebenenrente bei eingetragener Lebenspartnerschaft erfolglos

Rückwirkende Auszahlung der gesetzlichen Hinterbliebenenrente bei eingetragener Lebenspartnerschaft für die Zeit vor Gleichstellung mit verwitweten Ehegatten nicht möglich

**Die Auszahlung der gesetzlichen Hinterbliebenenrente beim Tod eines Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist erst ab dem Jahr 2005 möglich. Eine Rückwirkende Auszahlung ist ausgeschlossen. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht und nahm eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde eines nicht zur Entscheidung an.**

Der Beschwerdeführer des zugrunde liegenden Falls schloss im Oktober 2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Nach dem Tod des anderen Mitglieds der Lebenspartnerschaft im Juni 2002 beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung einer Hinterbliebenenrente bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass Voraussetzung für die Zahlung einer Hinterbliebenenrente unter anderem das Bestehen einer gültigen Ehe zur Zeit des Todes des Versicherten sei und eine eingetragene Lebenspartnerschaft diese Voraussetzung nicht erfülle. Das Widerspruchsverfahren sowie die Klage des Beschwerdeführers vor dem Sozialgericht blieben erfolglos. Der Beschwerdeführer legte die dagegen zugelassene Sprungrevision ein. Während des Revisionsverfahrens stellte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch das Gesetz zur ... [Lesen Sie hier weiter](#)

Werbung

### Das Örtliche

**Jetzt testen:**

Ein Angebot Ihrer Verlage Das Örtliche.

